jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/20 54R368/96y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.11.1996

Norm

VersVG §66 Abs2

Rechtssatz

Die Grundregel des § 66 Absatz 2 VersVG, wonach jeder Versicherungsnehmer die Kosten eines Rechtsbeistandes selbst zu tragen hat, gilt dann nicht, wenn die Beiziehung wegen vertragswidrigen Verhaltens des Versicherers geboten war. Ein solches liegt schon dann vor, wenn der Versicherer ein unzureichendes Entschädigungsanbot macht und er nicht beweist, daß ihn daran kein Verschulden trifft.

Entscheidungstexte

- 54 R 368/96y
  Entscheidungstext LG Salzburg 20.11.1996 54 R 368/96y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00569:1996:RSA0000002

Dokumentnummer

JJR_19961120_LG00569_05400R00368_96Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at